

Landkreis Vorpommern-Rügen

- Der Landrat -

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
FB 1

Vorlagen Nr.:
BV/1/0154

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.10.2012			
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	09.10.2012			
Kreisausschuss	Vorberatung	15.10.2012			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	15.10.2012			

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen zur Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Abs. 1 LNOG M-V vom 12. Juli 2010

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen zur Vermögensauseinandersetzung gem. § 12 Abs. 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes M-V.

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag in allen Bestandteilen, einschließlich des darin geregelten Abschlusses eines Erbbaurechtsvertrages für die Parkplatzflächen am Carl-Heydemann-Raum 67 in der Hansestadt Stralsund, umzusetzen

Stralsund, den

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz - LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. S. 366) haben die eingekreisten Städte mit dem Landkreis, in den sie eingekreist wurden, spätestens bis 30. September 2012 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Einkreisung ergeben, zu schließen.

Die Regelungen in § 12 Abs. 1 LNOG M-V sehen des Weiteren vor, dass für die Vermögensgegenstände, die zur künftigen Aufgabenerfüllung erforderlich sind, ein angemessener Wertausgleich zu zahlen ist. Gleiches gilt für Rechte und Pflichten aus Verträgen, die im Zusammenhang mit den übergelassenen Aufgaben und Gegenständen abgeschlossen wurden. Auch für Verträge, bei denen der Schuldnerwechsel nicht vollzogen werden kann, hat ein finanzieller Ausgleich zu erfolgen.

Auf den vorliegenden Vertragsentwurf haben sich die Vertreter der kommunalen Verwaltungen geeinigt. Änderungen einzelner Textpassagen ergeben sich lediglich infolge der am 26. September 2012 ergangenen Hinweise der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock, die an deren Zustimmung geknüpft sind.

Der Vertrag unterliegt der Genehmigungspflicht des Innenministeriums. Für den Fristlauf in § 12 Abs. 2 LNOG M-V ist unschädlich, dass der Vertragsentwurf nicht abschließend vor dem 30. September 2012 in den Vertretungskörperschaften beschlossen wurde.

Da der Vertrag nach Auffassung des Innenministeriums keiner notariellen Beurkundung für die Eigentumsumschreibung durch die Grundbuchämter bedarf, enthält der Vertragsentwurf, in den alle erforderlichen Regelungsgegenstände für die Vermögensauseinandersetzung aufgenommen werden sollten, in § 4 Nr. 2 auch eine erbbaurechtliche Regelung über die Überlassung der Flurstücke für die Errichtung von Parkflächen und sonstiger Bebauung, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes am Carl-Heydemann-Ring 67 als Kreisverwaltungsgebäude stehen.

Anlagen:

1. Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen gem. § 12 Abs. 1 LNOG M-V mit Stand vom 28. September 2012
2. Anlage 1
3. Anlagen 2 a) und b)
4. Anlage 3

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung			
Gesamtkosten:		8.331.052,09 €			
Finanzierung					
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 6260009.7861200	589.796,00 €			
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME				
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2013	7.741.256,09 €			
	Haushaltsjahr:				
	Haushaltsjahr:				
	Haushaltsjahr:				
Bemerkungen:					
1. stellv. LR	2. stellv. LR	FDL 13	FDL 14		